Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/3 9Os180/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.1987

Norm

StPO §258
StPO §281 Abs1 Z5 C
StPO §293

Rechtssatz

Auch im erneuerten Verfahren haben die Tatrichter die Beweise eigenständig und ausschließlich nach ihrer eigenen, auf Grund der Verfahrensergebnisse gewonnenen Überzeugung zu würdigen, ohne in irgendeiner Weise an deren Würdigung in einem vorangegangenen Urteil gebunden zu sein oder sich auch nur damit auseinandersetzen zu müssen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 180/86
  Entscheidungstext OGH 03.06.1987 9 Os 180/86
  Veröff: SSt 58/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0098264

Dokumentnummer

JJR_19870603_OGH0002_0090OS00180_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at